

Mitteilung des Senats

vom 20. Februar 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer S. 143.
2. Änderungen des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik " 145.
3. Erweiterungsbau des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde " 147.

1. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer.

Dem Senate ist von den beteiligten Senatskommissionen das Nachstehende berichtet:

Nach § 3 h des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterwerfer (Gesetzbl. S. 47), sind von der Schiffsabgabe befreit die von der reichsstatistischen Anmeldepflicht befreiten Waren mit Ausnahme der im § 5 unter 2, 3, 7 bis 10 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879/22. Mai 1885 aufgeführten. Dieses Zolltarifgesetz tritt am 1. nächsten Monats außer Kraft und wird durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ersetzt. Von den vorbezeichneten Bestimmungen des § 5 sind die unter 2 und 3 (gebrauchte Kleider, Umzugsgut, Ausstattungsutensilien und Erbschaftsgut) mit geringen Abweichungen in Ziffer 3, 4 und 5 des § 6 des neuen Zolltarifgesetzes, die unter 7 und 8 (Muster und Gegenstände für Sammlungen usw.) in Ziffer 10 und 11 desselben Paragraphen enthalten. Die unter 9 des § 5 bisher zugestandene Zollfreiheit für Antiquitäten zu Sammlungen ist in das neue Zolltarifgesetz, soweit Privat Sammlungen in Betracht kommen, nicht übernommen; soweit es sich um öffentliche Sammlungen handelt, enthält die schon erwähnte Ziffer 11 § 6 des neuen Zolltarifgesetzes das Erforderliche. Ziffer 10 § 5 des alten Zolltarifgesetzes wird durch Ziffer 12 § 6 des neuen unter Erweiterung der Zollfreiheit für Seeschiffmaterial auf die Flußschiffe ersetzt, doch sind diese Gegenstände infolge der Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (§ 1), künftig nicht mehr von der reichsstatistischen Anmeldepflicht befreit. Ihre Erwähnung im § 3 h des Schiffsabgabengesetzes erscheint daher nicht weiter erforderlich.

Dagegen wird es nötig sein, den erwähnten § 3 h wegen der Änderung des Zolltarifgesetzes künftig anderweit zu fassen. Dabei empfiehlt es sich, die Verweisung auf die Befreiung von der reichsstatistischen Anmeldepflicht, wie sie in der jetzt geltenden Fassung enthalten ist, als überflüssig zu streichen und in der Anlage 1 nur diejenigen Nummern des Zolltarifs hervorzuheben, welche dem Vorstehenden nach für die Befreiung von der Schiffsabgabe in Betracht kommen.

Der Senat beantragt die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem anliegenden Gesetzentwurf, indem er bemerkt, daß wegen Dringlichkeit der Sache von der vorherigen Befragung der beteiligten Deputationen hat abgesehen werden müssen. Aus demselben Grunde beantragt der Senat, diese Angelegenheit gemäß § 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

Anlage. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweiser (Ges. Bl. S. 47).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 29. März 1895 (Gesetzbl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1) Die Vorschrift des § 3 unter h erhält folgende Fassung:

h. Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger, sowie die im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzblatt S. 303) unter 1, 6 bis 9, 13 und 14 aufgeführten Waren.

Anlage 1.

2) Die Anlage 1 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anlage 1.

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

§ 6.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zolle befreit:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2) bis 5) — — — — —

6) Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgeschendet werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reiseetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

7) Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbräuche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände; ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

8) Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Pferde und andere Tiere einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauche der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voransichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Über die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Personenverkehre dienen, sind vom Bundesrate besondere Bestimmungen zu erlassen.

- 9) Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Behebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer angemessenen Frist und, nach Befinden, Sicherstellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschließungen und so weiter gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, daß sie zur Ausfuhr von Waren bestimmt sind.
- 10) bis 12) — — — — —
- 13) Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.
- 14) Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlic der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Änderungen des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Dem Senat ist von den beteiligten Senatskommissionen das Folgende berichtet worden:

Durch das abgeänderte Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 7. Februar d. J. (R. G. Bl. S. 109) und dessen Ausführungsbestimmungen nebst Dienstvorschriften, wonach der Warenverkehr des Zollausschlußgebiets, insbesondere auch derjenige des Zollausschlußgebiets Bremerhaven in die Reichsstatistik aufgenommen ist, wird die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik (Gesetzblatt 1902 S. 19) erforderlich.

1) Es erscheint zweckmäßig, dem Hauptzollamte zu Bremerhaven vom 1. März d. J. an mit der ihm zufallenden Reichsstatistik (§ 3 Abs. 3 des reichsstatistischen Gesetzes, R. G. Bl. 1906, S. 109) über den Wareneingang und

Warenausgang im dortigen Zollauschlußgebiet auch die bislang dem Steueramte daselbst obliegende Tätigkeit für die bremische Statistik hinsichtlich der wasserwärts in Bremerhaven ein- oder ausgehenden Güter zu übertragen. Die für die Zwecke der Reichsstatistik erforderliche Anmeldestelle des Hauptzollamts soll im Hauptamtsgebäude, das ganz in der Nähe des Steueramts belegen ist, untergebracht werden, wo also künftig auch die Einreichung der Güterdeklarationen und Ladungsverzeichnisse für die bremische Statistik und zwar in der Weise erfolgen kann, daß ein Duplikat der für die Reichsstatistik vorgeschriebenen Anmeldungen und Verzeichnisse abgegeben wird. Auch in denjenigen Fällen, in denen ein lediglich für die bremische Statistik in Betracht kommender Verkehr in Frage steht, wie beim Ein- oder Ausgang zu Wasser von und nach außerbremischen Orten an der Unterweser, würde die statistische Anmeldestelle des Hauptzollamts die Anmeldungen entgegennehmen können. Dagegen wären die mit der Eisenbahn ankommenden oder ausgehenden Güter nach wie vor bei den Güterabfertigungsstellen oder bei dem Steueramte zu deklarieren.

Da im Gesetze vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Statistik (Gesetzbl. S. 19), das Steueramt in Bremerhaven als die zuständige Annahmestelle bezeichnet ist, so bedarf es einer Änderung der betreffenden Paragraphen; wie bei Bremen wird auch bei Bremerhaven statt Steueramt zuständige Amtsstelle zu setzen sein. Der Vereinfachung halber empfiehlt es sich auch für Begeßack die gleiche Änderung zu treffen, um eine erneute Gesetzesänderung für den Fall überflüssig zu machen, daß etwa auch in Begeßack die statistischen Arbeiten später einmal von dem Steueramt auf eine andere Behörde übertragen werden. Welches die zuständigen Amtsstellen sind, ist dann gemäß § 17 des Gesetzes der Bestimmung der Deputation für Statistik überlassen.

2) Im § 1 des Gesetzes wird an Stelle des jetzt außer Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 das neue statistische Reichsgesetz anzuführen sein.

3) Endlich wird es zweckmäßig sein, in ähnlicher Weise, wie es in der Reichsgesetzgebung geschehen ist (s. Art. II des Gesetzes vom 7. Febr. 1906, Reichsgesetzbl. S. 107), im Gesetz die Ermächtigung des Senats vorzusehen, das Gesetz vom 2. Februar 1902 in der Fassung, die sich nach den jetzt beantragten Änderungen und bei Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs in der Reichsgesetzgebung ergibt, von neuem bekannt zu machen.

Danach ergeben sich die aus dem angelegten Entwurf ersichtlichen Änderungen des Gesetzes vom 2. Februar 1902.

Die Änderung der in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes erlassenen Ausführungsvorschriften und Bekanntmachungen, insbesondere der Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für bremische Statistik vom 13. Oktober 1888, betreffend Meldeschein und Passierschein, welche für Bremerhaven einer anderen Fassung bedürfen, wird den genannten Deputationen obliegen.

Der Senat erteilt dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung. Gleichzeitig beantragt er, diese Angelegenheit gemäß § 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln. Wegen der Dringlichkeit hat von der vorherigen Befragung der beteiligten Deputationen abgesehen werden müssen.

Anlage. Gesetz wegen Änderungen des Gesetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom . Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 2. Februar 1902 (Gesetzbl. S. 19) wird in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Im § 1 Absatz 2 ist statt „Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend“, zu setzen: „Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“.

II.

In den §§ 3 und 15 sind die Worte „in Bremen“ und „in Begejack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern“ sowie das Komma hinter „Amtsstelle“ zu streichen und die Worte „der zuständigen Amtsstelle“ in „den zuständigen Amtsstellen“ zu ändern.

III.

Im § 6 sind die Worte „in Bremen“ und „in Begejack oder Bremerhaven bei den Steuerämtern“ sowie das Komma hinter „Amtsstellen“ zu streichen.

IV.

Im § 7 treten an Stelle des Wortes „Steuerämtern“ die Worte „zuständigen Amtsstellen“.

V.

Der zweite Satz des Absatz 1 im § 13 erhält folgende Fassung: „Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff in Bremen, Begejack oder Bremerhaven lösch, bei den zuständigen Amtsstellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalsteueramts einzureichen.“

VI.

Der dritte Satz des § 14 erhält folgende Fassung: „Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff von Bremen, Begejack oder Bremerhaven ausgeht, bei den zuständigen Amtsstellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalsteueramts einzureichen.“

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, in der vom 1. März 1906 an geltenden Fassung und mit Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs der Reichsgesetzgebung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Erweiterungsbau des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.

Auf den Bericht der Behörde für das städtische Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde vom 18. April 1905 (Verhdlg. S. 360 ff.), in welchem ein Erweiterungsbau für das Museum zu einer überschläglichen auf 925 000 M. berechneten Gesamtsumme beantragt wurde, hat der Senat am 5. Mai v. J. (Verhdlg. S. 409) beschlossen, daß, so dringend wünschenswert auch der beantragte Erweiterungsbau sein möge, es doch die derzeitige Finanzlage verbiete, dem vorgelegten Projekte die Zustimmung zu erteilen. Er sei vielmehr der Ansicht, daß an die Ausführung desselben zurzeit nur gedacht werden könne, wenn, wie im Jahre 1891 bei Gelegenheit des Neubaus des Museums, es gelingen sollte, auch jetzt einen erheblichen Beitrag zu den Baukosten aus Privatmitteln aufzubringen.

Die Bürgerschaft ist diesem Beschlusse am 17. Mai v. J. beigetreten.

Infolge davon hat die Behörde für das Museum, unterstützt durch ein Komitee von Herren, die sich für das Museum interessieren, sich seit einiger Zeit bemüht, freiwillige Beiträge für den Erweiterungsbau zu sammeln.

Nunmehr hat sie dem Senate berichtet, daß ein Kapital von rund 409 000 M. unter der Bedingung gezeichnet sei, daß Senat und Bürgerschaft bis zum 1. Juni d. J. den projektierten Erweiterungsbau beschließen.

Der Senat ist der Ansicht, daß bei Annahme dieser Summe, welche diejenige, die im Jahre 1891 gezeichnet wurde, noch um einige tausend Mark übersteigt, es gerechtfertigt erscheint, jetzt an den Erweiterungsbau heranzutreten. Er ist daher seinerseits bereit, demselben zuzustimmen, bemerkt jedoch, daß von den Anträgen der Behörde vom April v. J. (Verhdlgn. S. 363) derjenige unter 3 (Ermächtigung des Senatskommissars für Eisenbahnangelegenheiten zu einem Tauschvertrage mit der Preussischen Eisenbahnverwaltung) inzwischen durch den Abschluß eines Vertrages unter Zustimmung von Senat und Bürgerschaft seine Erledigung gefunden hat, während der Senat die Anträge unter 1 und 2 dahin modifiziert, daß unter Annahme der schenkungsweise angebotenen Beiträge mit lebhafter Dankbezeugung gegen die hochherzigen Geber:

- 1) die vorgelegten Baupläne im allgemeinen genehmigt und auf das Budget des nächsten Jahres 150 000 M. bewilligt werden, wie dies im Begleitbericht der Finanzdeputation von diesem Jahre (Verhdlgn. S. 87) bereits in Aussicht genommen ist,
- 2) die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beauftragt wird, im Benehmen mit der Behörde für das Museum spezielle Kostenanschläge und Pläne für die Ausführung des Baues auszuarbeiten und vorzulegen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem beizutreten.